

Satzung
vom
02.05.2016

§ 1 Name und Sitz des
Vereins Der Verein führt
den Namen:

„Förderverein Grüne Lunge Köln“

Der Verein hat seinen Sitz in Köln
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Landschafts-, Denkmalschutzes und der Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.
2. Der Verein unterstützt die Interessen der Bürgerinitiative, also dem Erhalt des nördlichen Grüngürtels als soziokulturelle Gemeinschaft. Es sollen zudem die Artenvielfalt, der Denkmalschutz und nicht zuletzt das Landschaftsschutzgebiet erhalten bleiben.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch Akquise von Spenden und sonstigen Zuwendungen. Diese werden für die Beschaffung von Kampagnenmaterial,

Durchführung von Bildungsveranstaltungen und weiteren Aktionen eingesetzt.
Zudem können Mittel für rechtliche und sachverständige Beratung genutzt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende jederzeit zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten; Entlastung des Vorstands;

den Vorstand zu wählen;

über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen und die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher auf elektronischem Weg (Email) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe bei Dringlichkeit beim Vorstand angemeldet werden, der sodann unverzüglich zur Versammlung einlädt.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden, die den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung von dort weitergeleitet werden. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Themen zustimmt.

5. Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende/r oder wenn diese/r verhindert ist, der/die zweite Vorsitzende/r.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt, von einem vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet und den Mitgliedern auf elektronischem Weg zur Kenntnisnahme gereicht.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder ist deren Zustimmung schriftlich einzuholen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e Vorsitzende/r
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/e Schatzmeister/in

2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Bei Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle oben genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

5. Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

6. Scheidet ein Vorstand aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 8 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Umweltorganisation in Köln zwecks Verwendung zur Förderung des Landschaftsschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

§ 10 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen
vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die
Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 02.05.2016 beschlossen.